

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

64. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. Januar 2010

Nummer 2

INHALT

Tag		Seite
21. 1. 2010	Gesetz zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Jugendrichters eines hamburgischen Amtsgerichts als Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest und als Vollzugsleiter für den Vollzug von Jugendarrest sowie der Jugendkammer und der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg für die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand	14
	34210 (neu)	
21. 1. 2010	Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Richtergesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes	16
	31200 (neu), 20470 02, 31200 01	

G e s e t z
zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen
und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Zuständigkeit des Jugendrichters
eines hamburgischen Amtsgerichts
als Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung
von Jugendstrafe und Jugendarrest
und als Vollzugsleiter für den Vollzug von Jugendarrest
sowie der Jugendkammer und
der Strafvollstreckungskammer
bei dem Landgericht Hamburg
für die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand

Vom 21. Januar 2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 30. März 2009 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Jugendrichters eines hamburgischen Amtsgerichts als Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest und als Vollzugsleiter für den Vollzug von Jugendarrest sowie der Jugendkammer und der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg für die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. Januar 2010

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Abkommen
zwischen dem Land Niedersachsen
und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Zuständigkeit des Jugendrichters
eines hamburgischen Amtsgerichts
als Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung
von Jugendstrafe und Jugendarrest
und als Vollzugsleiter für den Vollzug
von Jugendarrest sowie der Jugendkammer
und der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht
Hamburg für die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand**

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium,
und die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden
Körperschaften nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Die in § 82 Absatz 1 in Verbindung mit § 85 Absätze 1 und 2
sowie § 90 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes be-
zeichneten Aufgaben des Jugendrichters werden für die von
der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet des Lan-
des Niedersachsen unterhaltene Justizvollzugsanstalt Hahn-
öfersand dem Jugendrichter eines hamburgischen Amtsge-
richts übertragen.

Artikel 2

Die in § 78 a Absatz 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetz-
es bezeichneten Aufgaben der Strafvollstreckungskammer
werden für die von der Freien und Hansestadt Hamburg auf
dem Gebiet des Landes Niedersachsen unterhaltene Justizvoll-
zugsanstalt Hahnöfersand der Strafvollstreckungskammer bei
dem Landgericht Hamburg übertragen.

Artikel 3

Die in § 92 Absatz 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes be-
zeichneten Aufgaben der Jugendkammer werden für die von
der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet des Lan-
des Niedersachsen unterhaltene Justizvollzugsanstalt Hahn-
öfersand der Jugendkammer bei dem Landgericht Hamburg
übertragen.

Artikel 4

Das Abkommen kann von jedem Teil mit einer Frist von
sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt am ersten
Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, an
dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.
Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen
zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Han-
sestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Jugendrichters ei-
nes hamburgischen Amtsgerichts als Vollstreckungsleiter und
der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Ham-
burg für die Jugendstrafanstalt Hahnöfersand vom 11. März 1991
(HmbGVBl. 1991, S. 118 und Nds. GVBl. 1991, S. 177) außer
Kraft.

Hahnöfersand, den 30. März 2009

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Justizministerium

Bernd B u s e m a n n
Justizminister

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Dr. Till S t e f f e n
Justizsenator

Gesetz
zur Neufassung des Niedersächsischen Richtergesetzes
und zur Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes

Vom 21. Januar 2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Richtergesetz (NRiG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entsprechende Geltung des Beamtenrechts
- § 3 Stellenausschreibung
- § 4 Richtereid
- § 5 Dienstliche Beurteilungen
- § 6 Teilzeitbeschäftigung
- § 7 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen
- § 8 Urlaub ohne Dienstbezüge
- § 9 Änderungen des Umfangs von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
- § 10 Höchstdauer des Urlaubs
- § 11 Altersgrenze
- § 12 Wahl in gesetzgebende Körperschaften
- § 13 Wahrnehmung nichtrichterlicher Aufgaben
- § 14 Richterverhältnis als Ehrenrichterin oder Ehrenrichter
- § 15 Eid und Gelöbnis der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Zweiter Teil

Richterververtretungen

Erstes Kapitel

Allgemeines

- § 16 Richterververtretungen
- § 17 Dienststellen

Zweites Kapitel

Richterräte

Erster Abschnitt

Bildung, Aufgaben und Zuständigkeit der Richterräte

- § 18 Bildung von Richterräten
- § 19 Aufgaben des Richterrats, Beteiligung
- § 20 Mitbestimmung
- § 21 Benehmen
- § 22 Erörterung
- § 23 Zuständigkeit der Richterräte

Zweiter Abschnitt

Zusammensetzung und Wahl der Richterräte

- § 24 Zusammensetzung der Richterräte
- § 25 Wahl der Mitglieder der Richterräte
- § 26 Wahlvorschläge
- § 27 Allgemeine Wahlgrundsätze
- § 28 Wahlvorstand
- § 29 Wahl der Mitglieder der Bezirks- und Hauptrichterräte
- § 30 Erlass einer Wahlordnung

Dritter Abschnitt

Verfahren der Beteiligung in Angelegenheiten der Richterinnen und Richter

- § 31 Beteiligungsgespräch
- § 32 Verfahren zur Durchführung der Mitbestimmung
- § 33 Verfahren bei Nichteinigung
- § 34 Benehmensverfahren

Vierter Abschnitt

Verfahren der Beteiligung in gemeinsamen Angelegenheiten

- § 35 Gemeinsame Angelegenheiten
- § 36 Zahl der entsandten Mitglieder des Richterrats
- § 37 Besondere Richtervertreterinnen oder -vertreter

- § 38 Uneinigkeit zwischen Personalrat und der richterlichen Vertreterin oder dem richterlichen Vertreter
- § 39 Beteiligung an der Beschlussfassung im Bezirks- oder Hauptpersonalrat
- § 40 Teilnahme von Richterinnen und Richtern an Personalversammlungen

Drittes Kapitel

Amtsgerichtsrichterververtretungen

- § 41 Wahl der Amtsgerichtsrichterververtretungen
- § 42 Beteiligung und Aufgabe der Amtsgerichtsrichterververtretungen
- § 43 Verfahren der Beteiligung der Amtsgerichtsrichterververtretungen

Viertes Kapitel

Präsidialräte

Erster Abschnitt

Bildung, Aufgaben und Zuständigkeit der Präsidialräte

- § 44 Bildung von Präsidialräten
- § 45 Aufgaben und Zuständigkeit der Präsidialräte
- § 46 Aufschub der beabsichtigten Maßnahmen in Beteiligungsfällen

Zweiter Abschnitt

Zusammensetzung und Wahl der Präsidialräte

- § 47 Zusammensetzung der Präsidialräte
- § 48 Wahl der Mitglieder der Präsidialräte
- § 49 Wahlvorschriften
- § 50 Wählbarkeit
- § 51 Wahlvorschläge
- § 52 Stimmabgabe, Wahlergebnis
- § 53 Anfechtung der Wahl
- § 54 Ausscheiden aus dem Präsidialrat
- § 55 Ausschluss von Mitgliedern
- § 56 Stellvertretung und Folgen eines Ausscheidens von Mitgliedern

Dritter Abschnitt

Verfahren der Beteiligung

- § 57 Einleitung der Beteiligung
- § 58 Beschlussfassung
- § 59 Stellungnahme des Präsidialrats
- § 60 Verfahren bei abweichender Stellungnahme des Präsidialrats
- § 61 Teilnahme der obersten Dienstbehörde an den Sitzungen

Fünftes Kapitel

Gemeinsame Vorschriften für Richterververtretungen

- § 62 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 63 Wahlperiode
- § 64 Verbot der Amtsausübung
- § 65 Schweigepflicht
- § 66 Geschäftsordnung
- § 67 Einigungsstellen
- § 68 Rechtsweg in Angelegenheiten der Richterververtretungen und der Einigungsstellen

Dritter Teil

Staatsanwaltsvertretungen

- § 69 Staatsanwaltsräte, Dienststellen
- § 70 Bildung von Staatsanwaltsräten
- § 71 Aufgaben des Staatsanwaltsrats
- § 72 Zusammensetzung der Staatsanwaltsräte
- § 73 Wahl
- § 74 Mitwirkung und Beteiligungsverfahren
- § 75 Beteiligung in gemeinsamen Angelegenheiten
- § 76 Einigungsstelle
- § 77 Anwendung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Vierter Teil
Richterdienstgerichte

Erstes Kapitel
Errichtung und Zuständigkeit

- § 78 Errichtung
- § 79 Zuständigkeit des Dienstgerichts
- § 80 Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs

Zweites Kapitel
Besetzung der Richterdienstgerichte

Erster Abschnitt
Besetzung mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschriften

- § 81 Mitglieder der Richterdienstgerichte
- § 82 Verbot der Amtsausübung
- § 83 Erlöschen des Amtes

Zweiter Unterabschnitt
Dienstgericht

- § 84 Besetzung
- § 85 Ständige Mitglieder
- § 86 Nichtständiges Mitglied

Dritter Unterabschnitt
Dienstgerichtshof

- § 87 Besetzung
- § 88 Ständige Mitglieder
- § 89 Nichtständige Mitglieder

Zweiter Abschnitt

Besetzung mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

- § 90 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- § 91 Reihenfolge der Mitwirkung
- § 92 Entsprechende Anwendung von Vorschriften für berufsrichterliche Mitglieder
- § 93 Entschädigung

Drittes Kapitel
Disziplinarverfahren

- § 94 Anwendung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes
- § 95 Disziplinarmaßnahmen
- § 96 Entscheidungen des Dienstgerichts anstelle der Behörde
- § 97 Vertretung der Richterinnen oder des Richters
- § 98 Zuständigkeit und Verfahren
- § 99 Zweizügigkeit des gerichtlichen Verfahrens
- § 100 Bekleidung mehrerer Ämter
- § 101 Richterinnen und Richter kraft Auftrags

Viertes Kapitel
Versetzungs- und Prüfungsverfahren

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

- § 102 Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung
- § 103 Vorläufige Untersagung der Amtsführung

Zweiter Abschnitt
Versetzungsverfahren

- § 104 Einleitung des Verfahrens
- § 105 Urteilsformel

Dritter Abschnitt
Prüfungsverfahren

- § 106 Einleitung des Verfahrens
- § 107 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Einbehaltung von Dienstbezügen
- § 108 Urteilsformeln
- § 109 Aussetzung von Verfahren
- § 110 Kostenentscheidung

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter des Landes. ²Es gilt auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, soweit dies ausdrücklich besonders bestimmt ist.

§ 2

Entsprechende Geltung des Beamtenrechts

(1) Soweit das Deutsche Richtergesetz (im Folgenden: DRiG) und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die Vorschriften für Landesbeamtinnen und Landesbeamte entsprechend.

(2) ¹In Angelegenheiten der Richterinnen und Richter wirkt im Landespersonalausschuss als zusätzliches ständiges Mitglied die Leiterin oder der Leiter der für Dienstrechtsangelegenheiten der Richterinnen und Richter zuständigen Abteilung des Niedersächsischen Justizministeriums mit. ²Sie oder er wird im Fall der Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretung im Amt vertreten. ³An die Stelle der Mitglieder nach § 98 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) treten fünf Richterinnen oder Richter als weitere und fünf Richterinnen oder Richter als weitere stellvertretende Mitglieder. ⁴Sie werden von der Landesregierung aufgrund von Vorschlägen der nach § 26 Abs. 1 Satz 2 vorschlagsberechtigten Organisationen berufen. ⁵Die Vorschläge sollen jeweils zur Hälfte Frauen und Männer enthalten und die einzelnen Gerichtsbarkeiten angemessen berücksichtigen.

§ 3

Stellenausschreibung

Freie Planstellen für Richterinnen und Richter sollen ausgeschrieben werden.

§ 4

Richtereid

(1) Richterinnen und Richter haben in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Niedersächsischen Verfassung und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

§ 5

Dienstliche Beurteilungen

(1) ¹Richterinnen und Richter sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung); sie sind zudem zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). ²Die oberste Dienstbehörde kann in Beurteilungsrichtlinien nähere Bestimmungen treffen, die Beurteilungszeiträume für die Regelbeurteilung bestimmen und bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung zulassen.

(2) ¹Beurteilt werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richterin oder des Richters. ²Bei der Beurteilung sind die sich aus § 26 Abs. 1 und 2 DRiG ergebenden Beschränkungen zu beachten. ³Die dienstliche Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen.

(3) ¹Bevor die Beurteilung fertig gestellt wird, ist der RichterIn oder dem Richter Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung zu geben. ²Nach Fertigstellung ist die Beurteilung der RichterIn oder dem Richter bekannt zu geben.

(4) Für die dienstliche Beurteilung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gelten die Absätze 1 bis 3 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Einer RichterIn oder einem Richter mit Dienstbezügen ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes im jeweils beantragten Umfang zu bewilligen, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. die RichterIn oder der Richter ihr oder sein Einverständnis damit erklärt hat, mit Beginn der Teilzeitbeschäftigung, bei deren Änderung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit verwendet zu werden, und
3. die RichterIn oder der Richter sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterverhältnisses entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, der auch bei vollzeitbeschäftigten Richterinnen und Richtern zulässig wäre.

²Ausnahmen von der nach Satz 1 Nr. 3 begründeten Verpflichtung dürfen nur bewilligt werden, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. ³Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung zu widerrufen.

(2) § 63 NBG ist für Richterinnen und Richter nicht anzuwenden.

§ 7

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen

(1) ¹Einer RichterIn oder einem Richter mit Dienstbezügen, die oder der ein Kind unter achtzehn Jahren oder eine sonstige pflegebedürftige Angehörige oder einen sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt, ist auf Antrag für die beantragte Dauer

1. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder
2. Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen, wenn die RichterIn oder der Richter ihr oder sein Einverständnis damit erklärt hat, mit Beginn und bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung, beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung und bei der Wiederaufnahme des Dienstes nach Ende des Urlaubs auch in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit verwendet zu werden. ²Die Pflegebedürftigkeit der Angehörigen nach Satz 1 ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

(2) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(3) Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen Beurlaubten die Aufrechterhaltung der Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern.

§ 8

Urlaub ohne Dienstbezüge

¹Einer RichterIn oder einem Richter mit Dienstbezügen ist auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge

1. von mindestens einem Jahr bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres für einen Zeitraum, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt,

zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen und die RichterIn oder der Richter ihr oder sein Einverständnis zur Verwendung auch in einem anderen Richteramt erklärt hat. ²§ 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Änderungen des Umfangs von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub

(1) ¹In besonderen Härtefällen soll auf Antrag der RichterIn oder des Richters eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zugelassen werden, wenn der RichterIn oder dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. ²In besonderen Härtefällen kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn der RichterIn oder dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der bewilligten Freistellung zu stellen.

§ 10

Höchstdauer des Urlaubs

¹Die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 8 bewilligten Urlaubszeiten dürfen insgesamt die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. ²Satz 1 findet bei Urlaub nach § 8 Satz 1 Nr. 2 keine Anwendung, wenn es der RichterIn oder dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 11

Altersgrenze

(1) ¹Richterinnen und Richter auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. ²Sie erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ³Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(2) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit und auf Zeit sind auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit und auf Zeit sind auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12

Wahl in gesetzgebende Körperschaften

(1) ¹Steht einer RichterIn oder einem Richter aufgrund der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes keine Entschädigung mit Alimentationscharakter zu, so werden ihr oder ihm 50 vom Hundert der zuletzt erhaltenen Bezüge, im Fall einer Teilzeitbeschäftigung nach

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 50 vom Hundert der ihrem oder seinem Amt entsprechenden vollen Bezüge, weiter gewährt. ²Allgemeine Besoldungserhöhungen werden berücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für eine Professorin oder einen Professor an einer Hochschule, die oder der zugleich Richterin oder Richter ist.

§ 13

Wahrnehmung nichtrichterlicher Aufgaben

Neben Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt dürfen einer Richterin oder einem Richter als Aufgaben innerhalb der vollziehenden Gewalt nur der Vorsitz in einem Umlegungsausschuss nach der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches und der Vorsitz in einer Einigungsstelle nach § 45 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs übertragen werden.

§ 14

Richterverhältnis als Ehrenrichterin oder Ehrenrichter

¹Durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde können ehrenamtliche Richterinnen und Richter unter Berufung in das Richterverhältnis zur Ehrenrichterin oder zum Ehrenrichter ernannt werden. ²Die Ernennungsurkunde muss die Worte „unter Berufung in das Richterverhältnis als Ehrenrichterin“ oder „unter Berufung in das Richterverhältnis als Ehrenrichter“ enthalten und die Zeitdauer der Ernennung angeben. ³Für die so ernannten Ehrenrichterinnen und Ehrenrichter gelten die Vorschriften für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte entsprechend.

§ 15

Eid und Gelöbnis der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die Formeln für den Eid und das Gelöbnis der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter enthalten über den Wortlaut des § 45 Abs. 3, 4 oder 6 DRiG hinaus jeweils nach den Worten „getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ ein Komma und die Worte „getreu der Niedersächsischen Verfassung“.

Zweiter Teil

Richterververtretungen

Erstes Kapitel

Allgemeines

§ 16

Richterververtretungen

¹Richterververtretungen sind Richterräte, Amtsgerichtsrichterververtretungen und Präsidialräte. ²Die Vorschriften über die Mitglieder von Richterververtretungen gelten für die besonderen Richtervertreterinnen und Richtervertreter (§ 35 Abs. 2) entsprechend.

§ 17

Dienststellen

¹Dienststellen sind die Gerichte. ²Für das Gericht handelt seine Leitung (Präsidentin oder Präsident, Direktorin oder Direktor). ³Diese kann sich durch die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder durch eine von ihr bestimmte Richterin oder durch einen von ihr bestimmten Richter vertreten lassen. ⁴Für den Schriftverkehr zwischen Dienststelle und Richterververtretung bleiben Regelungen über die Zeichnungsbefugnisse unberührt.

Zweites Kapitel

Richterräte

Erster Abschnitt

Bildung, Aufgaben und Zuständigkeit der Richterräte

§ 18

Bildung von Richterräten

(1) Richterräte werden gebildet

1. bei den Oberlandesgerichten,
2. bei den Landgerichten, zugleich für die zu ihrem Bezirk gehörigen Amtsgerichte, die nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt sind,
3. bei den mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten,
4. bei dem Oberverwaltungsgericht,
5. bei den Verwaltungsgerichten,
6. bei dem Finanzgericht,
7. bei dem Landesarbeitsgericht, zugleich für die Arbeitsgerichte,
8. bei dem Landessozialgericht für dessen niedersächsische Richterinnen und Richter,
9. bei den Sozialgerichten.

(2) Ein Bezirksrichterrat wird jeweils für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den Bezirken eines Oberlandesgerichts gebildet.

(3) Ein Hauptrichterrat wird jeweils für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit gebildet.

§ 19

Aufgabe des Richterrats, Beteiligung

(1) ¹Der Richterrat hat die Aufgabe, sich für die Interessen der Richterinnen und Richter einzusetzen. ²Er ist bei der Regelung der Angelegenheiten der Richterinnen und Richter zu beteiligen. ³Bei den Angelegenheiten, die die Richterinnen und Richter und die sonstigen Beschäftigten eines Gerichts in gleicher Weise betreffen (gemeinsame Angelegenheiten), ist statt des Richterrats der um die entsandten Mitglieder des Richterrats (§ 35 Abs. 1) erweiterte Personalrat zu beteiligen.

(2) Soweit dieses Gesetz in Bezug auf die Richterräte, die Amtsgerichtsrichterververtretungen und die Einigungsstellen keine Vorschriften enthält, sind auf diese die Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sinngemäß anzuwenden.

§ 20

Mitbestimmung

(1) ¹Der Richterrat bestimmt mit bei

1. den in Absatz 2 genannten personellen Maßnahmen,
2. allgemeinen personellen Maßnahmen,
3. sozialen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen und
4. organisatorischen Maßnahmen,

die die Richterinnen und Richter einer Dienststelle insgesamt oder als Einzelne betreffen oder sich auf diese auswirken. ²Soweit in den Absätzen 3 bis 5 einzelne Maßnahmen benannt sind, handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, die die Mitbestimmung bei Maßnahmen von ähnlichem Gewicht nicht ausschließt. ³Die Absätze 3 bis 5 regeln die dort aufgeführten Sachverhalte abschließend. ⁴Unterfällt eine Maß-

nahme sowohl einem in den Absätzen 2 bis 5 als auch einem in § 21 aufgeführten Sachverhalt, so ist nur die Beteiligung nach § 21 durchzuführen.

(2) ¹Personelle Maßnahmen sind

1. Verzicht auf Ausschreibung,
2. Verwendung einer Richterin oder eines Richters auf Probe,
3. Bestellung der Leiterin oder des Leiters einer Referendararbeitsgemeinschaft,
4. Auswahl für eine Erprobung,
5. Auswahl für die Teilnahme an Fortbildungs- oder Personalentwicklungsmaßnahmen, wenn mehr Bewerbungen vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen,
6. Untersagung der Übernahme einer Nebentätigkeit und
7. Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung oder auf Urlaub mit Ausnahme von Erholungsurlaub und Sonderurlaub.

²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen in Bezug auf Gerichtsleitungen und deren ständige Vertretung bei Gerichten mit acht oder mehr Richterplanstellen.

(3) Allgemeine personelle Maßnahmen sind insbesondere

1. Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung von Fortbildung und
2. Bestimmung des Inhalts von Beurteilungsrichtlinien.

(4) Soziale und sonstige innerdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. Aufstellung eines Urlaubsplans,
2. Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für eine Richterin oder einen Richter, wenn mit der Dienststelle kein Einverständnis erzielt wird,
3. Errichtung, Verwaltung und Auflösung einer Sozialeinrichtung,
4. eine Unterstützung, ein Vorschuss und eine ähnliche soziale Zuwendung, wobei auf Verlangen der oder des Antragstellenden nur ein von dieser oder diesem bestimmtes Mitglied des Richterrats anstelle des Richterrats mitbestimmt,
5. Bestellung und Abberufung von Vertrauens-, Vertrags- und Betriebsärztinnen und -ärzten sowie von Beauftragten für Arbeitssicherheit und Sonderaufgaben im sozialen Bereich, soweit die Beteiligung nicht in anderer Weise gesetzlich geregelt ist,
6. Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einschließlich der Erstellung von Arbeitsschutzprogrammen sowie Regelungen, die der Verhütung von Dienstunfällen und Berufskrankheiten sowie dem Gesundheitsschutz, auch mittelbar, dienen,
7. Regelung der Ordnung in der Dienststelle, des Verhaltens der Beschäftigten und des Schutzes vor sexueller Belästigung,
8. Bestimmung des Inhalts von Personalfragebögen mit Ausnahme von Fragebögen im Rahmen der Rechnungsprüfung und von Organisationsuntersuchungen und
9. Aufstellung von Grundsätzen über das Vorschlagswesen.

(5) Organisatorische Maßnahmen sind insbesondere

1. Festlegung oder Veränderung des Umfangs der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Richterinnen und Richter für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft außerhalb von Besoldungs- und Versorgungsleistungen sowie von Beihilfen, Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht,

2. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Richterinnen und Richter zu überwachen,
3. Gestaltung der Arbeitsplätze,
4. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
5. Aufstellung oder wesentliche Änderung von Plänen zur Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
6. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und
7. Bestellung und Abberufung von Beauftragten für den Datenschutz.

(6) Die Mitbestimmung nach den Absätzen 2, 3 und 5 Nrn. 2 bis 4 und 6 erstreckt sich nicht auf Einzelfallentscheidungen

1. im Besoldungs-, Versorgungs-, Beihilfe-, Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht, im Disziplinarrecht sowie im Recht der Heilfürsorge oder
2. zur Umsetzung eines Reform- oder Umstrukturierungskonzeptes,
 - a) das mindestens Rahmenbedingungen für den notwendigen personellen Vollzug enthält, denen die nach Buchstabe b Beteiligten zugestimmt haben, und
 - b) an dessen Ausarbeitung die bei den für den personellen Vollzug zuständigen Dienststellen gebildeten Richter-räte oder an ihrer Stelle die zuständigen Stufenvertretungen oder von diesen bestimmte Mitglieder beteiligt waren.

§ 21

Benehmen

(1) Folgende Maßnahmen bedürfen des Benehmens mit dem Richterrat:

1. Abordnung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit mit deren oder dessen Zustimmung, wenn die Abordnung länger als drei Monate dauert,
2. Versetzung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit, wenn nicht nach § 45 der Präsidualrat zu beteiligen ist,
3. Übertragung eines weiteren Richteramtes bei einem anderen Gericht,
4. dauerhafte Übertragung von Verwaltungsaufgaben,
5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, wenn die Beteiligung von der betroffenen Richterin oder dem betroffenen Richter beantragt wird, wobei die Dienststelle auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen hat,
6. Aufstellung oder wesentliche Änderung von Organisationsplänen und Geschäftsverteilungsplänen für die Verwaltung,
7. Anordnung von Organisationsuntersuchungen,
8. Aufstellung der Stellenplanentwürfe durch die oberste Dienstbehörde,
9. Abschluss von Budgetvereinbarungen durch die in § 18 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 7 und 8 genannten Gerichte mit den Gerichten ihres Bezirks im Rahmen der dezentralen Mittelbewirtschaftung (§ 17 a der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung),
10. Bestimmung des Inhalts von Beförderungsrichtlinien,
11. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungsplänen,
12. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,

13. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Anmietung von Diensträumen und
14. allgemeine Regelungen, wenn sie nicht in § 20 oder den Nummern 1 bis 13 aufgeführt oder Gegenstand von Vereinbarungen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 81 NPersVG sind.

(2) Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 gilt nicht für Maßnahmen, die die Gerichtsleitung oder deren ständige Vertretung bei Gerichten mit acht oder mehr Richterplanstellen betreffen.

§ 22

Erörterung

¹Wenn die Dienststelle bei einer Maßnahme nach den §§ 20 und 21 nicht selbst entscheidungsbefugt ist, sondern eine solche gegenüber einer übergeordneten Dienststelle vorschlägt, ist die Angelegenheit mit dem bei ihr gebildeten Richterrat mit dem Ziel der Einigung zu erörtern. ²Die Dienststelle teilt bei ihrem Vorschlag an die übergeordnete Dienststelle zugleich das Ergebnis der Erörterung mit. ³Die nach § 20 oder § 21 erforderliche Beteiligung erfolgt nur mit dem Richterrat, der von der entscheidungsbefugten Dienststelle zu beteiligen ist.

§ 23

Zuständigkeit der Richterräte

(1) ¹Zuständig ist

1. der Richterrat bei dem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten, die Richterinnen oder Richter des Gerichts oder der Gerichte betreffen, für die der Richterrat gebildet ist;
2. der Bezirksrichterrat in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Richterräte im Bezirk eines Oberlandesgerichts betreffen;
3. der Hauptrichterrat für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten, die Richterinnen oder Richter mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke betreffen;
4. der Hauptrichterrat für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Richterräte dieser Gerichtsbarkeiten betreffen;
5. der Richterrat bei dem Finanzgericht oder dem Landesarbeitsgericht in allen Angelegenheiten, die Richterinnen oder Richter aus einer dieser Gerichtsbarkeiten betreffen.

²Satz 1 Nr. 1 gilt auch dann, wenn eine höhere Dienststelle als die, bei der der Richterrat gebildet ist, zur Entscheidung befugt ist. ³Ist jedoch die oberste Dienstbehörde zur Entscheidung befugt, so ist der Hauptrichterrat der betroffenen Gerichtsbarkeit zu beteiligen.

(2) Wären nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in den Fällen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zwei Richterräte zu beteiligen, so ist nur der für das bereits übertragene Richteramt zuständige Richter zu beteiligen.

Zweiter Abschnitt

Zusammensetzung und Wahl der Richterräte

§ 24

Zusammensetzung der Richterräte

¹Die Richterräte bestehen aus drei Mitgliedern. ²Die Bezirksrichterräte und die Hauptrichterräte bestehen aus fünf Mitgliedern.

§ 25

Wahl der Mitglieder der Richterräte

(1) Die Mitglieder der Richterräte werden von den Richterinnen und Richtern der Gerichte, für die sie gebildet werden, aus ihrer Mitte geheim und unmittelbar gewählt.

(2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle Richterinnen und Richter, die am Wahltag bei einem Gericht beschäftigt sind, für das der Richterrat gebildet wird. ²Nicht wählbar sind

1. die Leitung des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, und deren ständige Vertretung,
2. die nach § 17 Satz 3 zur Vertretung des Gerichts bestimmten Richterinnen und Richter bei der Wahl zu dem bei diesem Gericht gebildeten Richterrat sowie
3. die Mitglieder des Wahlvorstandes.

(3) ¹Eine Richterin oder ein Richter auf Lebenszeit verliert die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Richterrat des Gerichts bei einer Abordnung an eine Verwaltungsbehörde oder an ein anderes Gericht, für das der Richterrat des bisherigen Gerichts nicht gebildet ist, sobald die Abordnung länger als drei Monate andauert. ²Bei einer Richterin oder einem Richter auf Probe oder kraft Auftrags tritt der Verlust der Wahlberechtigung und Wählbarkeit mit dem Beginn einer Abordnung nach Satz 1 ein.

(4) Eine Richterin oder ein Richter wird zum Richterrat für das Gericht, an das sie oder er abgeordnet ist, wahlberechtigt und wählbar, sobald sie oder er die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu dem Richterrat verliert, der für das bisherige Gericht gebildet ist.

§ 26

Wahlvorschläge

(1) ¹Zur Wahl des Richterrats können die nach § 25 Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. ²Das gleiche Recht haben Gewerkschaften und richterliche Berufsorganisationen, wenn ihnen mindestens eine der nach § 25 wahlberechtigten Personen angehört.

(2) Jeder Wahlvorschlag nach Absatz 1 Satz 1 muss von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von zwei Richterinnen oder Richtern, unterzeichnet sein.

(3) Eine Richterin oder ein Richter kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

§ 27

Allgemeine Wahlgrundsätze

¹Der Richterrat wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. ²Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet eine Mehrheitswahl statt.

§ 28

Wahlvorstand

(1) ¹Spätestens 16 Wochen vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit bestellt der Richterrat einen Wahlvorstand aus drei nach § 25 wahlberechtigten Personen. ²Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes soll ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(2) ¹Besteht bei einem Gericht, bei dem ein Richterrat zu bilden ist, noch kein Richterrat, so bestellt die Gerichtsleitung den Wahlvorstand. ²Dasselbe gilt, wenn der Richterrat 15 Wochen vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit noch keinen Wahlvorstand bestellt hat und mindestens drei nach § 25 wahlberechtigte Personen oder eine nach § 26 Abs. 1 Satz 2 vorschlagsberechtigte Organisation die Bestellung verlangen.

(3) ¹Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens 13 Wochen nach der Bestellung des

Wahlvorstandes stattfinden. ²Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so bestellt die Gerichtsleitung auf Verlangen von mindestens drei nach § 25 wahlberechtigten Personen oder einer nach § 26 Abs. 1 Satz 2 vorschlagsberechtigten Organisation einen neuen Wahlvorstand.

(4) Der nach den Absätzen 1 bis 3 bestellte Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

§ 29

Wahl der Mitglieder der Bezirks- und Haupttrichterräte

(1) Die Mitglieder eines Bezirksrichterrats werden von den Richterinnen und Richtern in dem Oberlandesgerichtsbezirk, die Mitglieder eines Haupttrichterrats von den Richterinnen und Richtern der Gerichtsbarkeit gewählt, für die dieser Haupttrichterrat gebildet wird.

(2) ¹Für die Wahl gelten die §§ 25 bis 28 entsprechend. ²In den Fällen des § 28 Abs. 2 und 3 Satz 2 bestellt bei den Wahlen zu den Bezirksrichterräten der Vorstand des Oberlandesgerichts und bei den Wahlen zu den Haupttrichterräten die oberste Dienstbehörde den Wahlvorstand. ³§ 26 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass Wahlvorschläge mindestens von zehn wahlberechtigten Richterinnen oder Richtern unterzeichnet sein müssen.

(3) ¹Werden die Richterräte und die Bezirks- oder Haupttrichterräte gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Gerichten bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Bezirks- oder Haupttrichterräte im Auftrag des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch. ²Anderenfalls bestellen auf dessen Ersuchen die Richterräte die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Bezirks- und Haupttrichterräte. ³§ 28 Abs. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 30

Erlas einer Wahlordnung

Zur Regelung der Wahlen nach den §§ 25 bis 29 erlässt die Landesregierung durch Verordnung Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, insbesondere über

1. die Aufstellung der Wählerlisten, die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen gegen ihre Richtigkeit,
2. die Wahlvorschläge, die Frist für ihre Einreichung und das Zulassungsverfahren,
3. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
4. die Stimmzettel,
5. die Wahlzeit und die Stimmabgabe,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
7. die Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl und die Berichtigung des Wahlergebnisses und
8. die Aufbewahrung der Wahlunterlagen.

Dritter Abschnitt

Verfahren der Beteiligung in Angelegenheiten der Richterinnen und Richter

§ 31

Beteiligungsgespräch

(1) ¹Angelegenheiten nach den §§ 20 bis 22 erörtert

1. die Dienststelle mit dem bei ihr gebildeten Richterrat,

2. die übergeordnete Dienststelle mit dem bei ihr gebildeten Bezirksrichterrat oder, wenn ein solcher nicht gebildet ist, mit dem Haupttrichterrat

mit dem Ziel der Einigung (Beteiligungsgespräch). ²Beteiligungsgespräche finden einmal im Vierteljahr und ansonsten auf Antrag der Dienststelle oder des Richterrats anlassbezogen statt. ³In den Beteiligungsgesprächen ist der Richterrat auch über beabsichtigte Haushaltsanmeldungen im Rahmen des Verfahrens der Haushaltsaufstellung zu unterrichten.

(2) ¹Zu den Beteiligungsgesprächen lädt die Dienststelle den Richterrat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. ²Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage; die zur Vorbereitung auf das Gespräch erforderlichen Unterlagen sind dem Richterrat rechtzeitig zugänglich zu machen. ³Bei anlassbezogenen Beteiligungsgesprächen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(3) ¹Über das Ergebnis des Beteiligungsgesprächs fertigt die Dienststelle ein Protokoll, das mit der Gegenzeichnung durch das vorsitzende Mitglied des Richterrats wirksam wird. ²Ist eine Einigung nicht erzielt worden, so können die Dienststelle und der Richterrat einvernehmlich bestimmen, die Angelegenheit in einem weiteren Beteiligungsgespräch zu erörtern. ³Eine nochmalige Vertagung derselben Angelegenheit ist unzulässig.

(4) Ist eine Einigung erzielt worden, so gilt im Fall einer mitbestimmungsbedürftigen Maßnahme die Zustimmung des Richterrats als erteilt und im Fall einer benehmensbedürftigen Maßnahme diese als gebilligt.

(5) ¹Ist eine Einigung nicht erzielt worden, so kann der Richterrat noch innerhalb einer Woche nach dem Gespräch der Maßnahme schriftlich zustimmen oder sie schriftlich billigen; in dringenden Fällen kann die Dienststelle diese Frist bis auf drei Tage abkürzen. ²Wird auch nach Satz 1 keine Einigung erreicht, so kann das Verfahren nach § 34 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 oder das förmliche Verfahren bei Nichteinigung nach § 33 betrieben werden; die Fristen beginnen mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist.

(6) Dienststelle und Richterrat können weitere Einzelheiten in einer Dienstvereinbarung regeln.

§ 32

Verfahren zur Durchführung der Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Richterrats unterliegt, bedarf sie seiner Zustimmung.

(2) ¹Ist eine mitbestimmungsbedürftige Maßnahme nicht bereits in einem Beteiligungsgespräch nach § 31 erörtert worden, so unterrichtet die Dienststelle den Richterrat über die beabsichtigte Maßnahme und beantragt die Zustimmung. ²Der Richterrat kann verlangen, dass die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme schriftlich begründet oder mit ihm erörtert. ³Die Entscheidung über die Zustimmung ist der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. ⁴In dringenden Fällen kann die Dienststelle diese Frist bis auf eine Woche abkürzen. ⁵Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag dem vorsitzenden Mitglied des Richterrats zugeht. ⁶Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Richterrat sie nicht innerhalb der Frist schriftlich unter Angabe der Gründe verweigert oder die aufgeführten Gründe offenkundig außerhalb der Zwecke der Mitbestimmung nach § 20 liegen. ⁷Im Fall der Einigung hat die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme in angemessener Frist durchzuführen oder dem Richterrat die Hinderungsgründe mitzuteilen.

(3) Dienststelle und Personalrat können im Einzelfall die Verlängerung der in Absatz 2 Satz 3 genannten Frist um eine Woche vereinbaren.

(4) ¹Der Richterrat kann eine Maßnahme, die seiner Mitbestimmung unterliegt, schriftlich bei der Dienststelle beantra-

gen. ²Das gilt nicht bei einer Maßnahme, die nur einzelne Richterinnen oder Richter betrifft und keine Auswirkungen auf Belange der Gesamtheit der in der Dienststelle beschäftigten Richterinnen und Richter hat, wenn die Betroffenen selbst klagebefugt sind. ³Die Dienststelle teilt dem Richterrat innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit, ob sie dem Antrag entsprechen will. ⁴Sie führt die beantragte Maßnahme in angemessener Frist durch, wenn sie nicht innerhalb der in Satz 3 genannten Frist schriftlich unter Angabe von Gründen dem Richterrat ihre Ablehnung mitgeteilt hat. ⁵Absatz 3 gilt entsprechend. ⁶Satz 4 gilt nicht, wenn der Durchführung Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsrechts, entgegenstehen.

§ 33

Verfahren bei Nichteinigung

(1) ¹Einigen sich die Dienststelle und der Richterrat in einer mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheit nicht, so kann jede Seite die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der übergeordneten Dienststelle vorlegen. ²In den Fällen des § 32 Abs. 4 verhandelt die übergeordnete Dienststelle mit dem nach Absatz 2 zuständigen Richterrat und nimmt innerhalb eines Monats diesem gegenüber zu dem Antrag des Richterrats schriftlich Stellung. ³In den anderen Fällen beteiligt die übergeordnete Dienststelle umgehend den nach Absatz 2 zuständigen Richterrat nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 Sätze 1 bis 6.

(2) Der nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 zuständige Richterrat ist,

1. wenn ein Landgericht übergeordnete Dienststelle ist, der beim Landgericht gebildete Richterrat,
2. wenn ein oberes Landesgericht übergeordnete Dienststelle ist, der Bezirksrichterrat oder, wenn ein solcher nicht gebildet ist, der nach Absatz 1 Satz 1 beteiligte Richterrat,
3. wenn die oberste Dienstbehörde übergeordnete Dienststelle ist, der für die Gerichtsbarkeit gebildete Hauptrichterrat oder Richterrat.

(3) ¹Einigen sich ein Landgericht als übergeordnete Dienststelle und der beim Landgericht gebildete Richterrat nicht, so kann jede Seite die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Stellungnahme oder nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist dem Oberlandesgericht als weiterer übergeordneter Dienststelle vorlegen. ²Für das weitere Verfahren gilt Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. ³Im Fall der Nichteinigung schließt sich das Verfahren nach Absatz 4 an.

(4) ¹Einigen sich ein oberes Landesgericht als übergeordnete Dienststelle und der zuständige Richterrat nicht, so kann jede Seite die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Stellungnahme oder nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist der obersten Dienstbehörde vorlegen. ²Für dieses Verfahren der obersten Dienstbehörde gilt Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) ¹Einigen sich die oberste Dienstbehörde und der zuständige Richterrat nicht, so kann jede Seite innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Stellungnahme oder nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 genannten Frist die Einigungsstelle (§ 67) anrufen. ²In den anderen Fällen entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.

(6) ¹Folgt die Einigungsstelle nicht dem Antrag der obersten Dienstbehörde, so beschließt sie in den Fällen des § 20 Abs. 2, 3 und 5 eine Empfehlung an die oberste Dienstbehörde. ²Diese entscheidet sodann endgültig.

(7) ¹In den Fällen des § 20 Abs. 4 bindet die Entscheidung der Einigungsstelle die Beteiligten. ²An die Stelle der Entscheidung tritt jedoch eine Empfehlung der Einigungsstelle an die oberste Dienstbehörde, wenn von einem Beschluss der Landesregierung abgewichen werden soll oder die Entscheidung

durch die Landesregierung oder geschäftsübergreifend durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten zu treffen ist. ³Die oberste Dienstbehörde entscheidet sodann endgültig.

(8) Die oberste Dienstbehörde kann bei einer Entscheidung nach Absatz 7 Satz 1, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen die Regierungsgewalt wesentlich berührt, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Einigungsstelle die endgültige Entscheidung der Landesregierung beantragen.

(9) Weicht die endgültige Entscheidung der obersten Dienstbehörde oder der Landesregierung von einer Empfehlung oder Entscheidung der Einigungsstelle ab, so ist dies dem beteiligten Richterrat und der Einigungsstelle bekannt zu geben und diesen gegenüber schriftlich zu begründen.

(10) ¹Die Dienststelle nach Absatz 1 Satz 1 kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. ²Sie hat dem Richterrat die vorläufige Regelung mitzuteilen, diese zu begründen und unverzüglich das Mitbestimmungsverfahren einzuleiten oder auf dessen Fortsetzung hinzuwirken.

§ 34

Benehmensverfahren

(1) ¹Ist das Benehmen mit dem Richterrat erforderlich und die beteiligungsbedürftige Maßnahme nicht nach § 31 in einem Beteiligungsgespräch erörtert worden, so ist dem Richterrat vor Durchführung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Der Richterrat kann verlangen, dass die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme schriftlich begründet oder mit ihm erörtert. ³Die Entscheidung über die Billigung der Maßnahme ist der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. ⁴In dringenden Fällen kann die Dienststelle diese Frist bis auf eine Woche abkürzen. ⁵Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag dem vorsitzenden Mitglied des Richterrats zugeht. ⁶Die beabsichtigte Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Richterrat sich nicht innerhalb der Frist schriftlich unter Angabe von Gründen äußert oder die aufgeführten Gründe offenkundig außerhalb der Zwecke der Benehmensherstellung nach § 21 liegen.

(2) ¹Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Richterrats nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt sie ihm ihre Entscheidung unter Angabe von Gründen schriftlich mit. ²Der Richterrat kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der übergeordneten Dienststelle beantragen. ³Diese entscheidet nach Verhandlung mit dem Bezirksrichterrat oder, wenn ein solcher nicht gebildet oder wenn ein Landgericht übergeordnete Dienststelle ist, mit dem Richterrat, der die Entscheidung beantragt hat. ⁴Ist die übergeordnete Dienststelle die oberste Dienstbehörde, so entscheidet diese nach Verhandlung mit dem für die Gerichtsbarkeit gebildeten Hauptrichterrat oder Richterrat. ⁵Hat die oberste Dienstbehörde im Benehmen mit dem Hauptrichterrat oder Richterrat zu handeln, so entscheidet sie nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1.

(3) ¹Der Richterrat kann eine Maßnahme, die seiner Beteiligung nach Absatz 1 unterliegt, schriftlich bei der Dienststelle beantragen. ²Die Dienststelle gibt dem Richterrat innerhalb von zwei Wochen schriftlich bekannt, ob sie dem Antrag entsprechen will. ³Sie führt die beantragte Maßnahme in angemessener Frist durch, wenn sie dem Richterrat nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist schriftlich unter Angabe von Gründen ihre Ablehnung mitgeteilt hat. ⁴Dienststelle und Richterrat können im Einzelfall die Verlängerung der in Satz 2 genannten Frist um eine Woche vereinbaren. ⁵Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Durchführung Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsrechts, entgegenstehen.

(4) § 33 Abs. 10 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Verfahren der Beteiligung in gemeinsamen Angelegenheiten

§ 35

Gemeinsame Angelegenheiten

(1) Soweit es sich bei den in den §§ 20 und 21 genannten Angelegenheiten um gemeinsame Angelegenheiten (§ 19 Abs. 1 Satz 3) handelt, nehmen entsandte Mitglieder des Richterrats an der Beratung und Beschlussfassung im Personalrat der Dienststelle teil.

(2) Bei den Amtsgerichten, die nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt sind, und bei den Arbeitsgerichten treten an die Stelle entsandter Mitglieder des Richterrats besondere Richtervertreterinnen und -vertreter nach § 37.

§ 36

Zahl der entsandten Mitglieder des Richterrats

¹Der Richterrat entsendet

1. ein Mitglied in einen Personalrat, der nicht mehr als fünf Mitglieder hat,
2. zwei Mitglieder in einen Personalrat, der nicht mehr als neun Mitglieder hat, und
3. drei Mitglieder in einen Personalrat mit mehr als neun Mitgliedern.

²Ergibt sich bei der Feststellung des Verhältnisses der Zahl der Richterinnen und Richter zur Zahl der nichtrichterlichen Beschäftigten auf den Zeitpunkt des Beginns der Wahlperiode des Richterrats ein höherer Anteil der Richterinnen und Richter als nach Satz 1, so ist die Zahl der vom Richterrat entsandten Mitglieder entsprechend zu erhöhen.

§ 37

Besondere Richtervertreterinnen oder -vertreter

(1) ¹Als besondere Richtervertreterinnen und -vertreter für gemeinsame Angelegenheiten werden entsandt

1. bei den Gerichten, deren Personalrat mehr als fünf Mitglieder hat, zwei Personen und
2. bei den anderen Gerichten eine Person sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

²§ 36 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Für die Wahl der besonderen Richtervertreterinnen und -vertreter sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gelten, soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt, die §§ 25 bis 28 und 30 entsprechend. ²Sind nur ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Bei Gerichten mit nicht mehr als zwölf Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit wird die Wahl in einer Versammlung der wahlberechtigten Richterinnen und Richter durchgeführt, die der Vorstand des Gerichts vorbereitet und einberuft. ²Ein Wahlvorstand wird nicht bestellt. ³Die Versammlung wird von der lebensältesten Richterinnen oder dem lebensältesten Richter geleitet. ⁴Jede wahlberechtigte Richterinnen oder jeder wahlberechtigte Richter kann einen Wahlvorschlag machen. ⁵Die Stimmabgabe ist geheim; in der Versammlung werden die Stimmen ausgezählt und wird das Wahlergebnis festgestellt. ⁶Die Versammlungsleitung entscheidet über die Einzelheiten des Wahlverfahrens. ⁷Über den Verlauf des Wahlverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse sowie den Hergang und das Ergebnis der Wahl enthalten muss; sie ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

(4) ¹Ist bei einem Gericht weder eine wählbare Richterinnen noch ein wählbarer Richter vorhanden, so unterbleibt eine Be-

teilung der Richterinnen und Richter in gemeinsamen Angelegenheiten. ²Ist nur eine wählbare Richterinnen oder ein wählbarer Richter vorhanden, so nimmt sie oder er die Aufgaben der besonderen Richtervertreterin oder des besonderen Richtervertreters wahr, wenn sie oder er dieses Amt angenommen hat. ³Sind nur zwei wählbare Richterinnen oder Richter vorhanden, so nimmt die zur Übernahme des Amtes bereite Richterinnen oder der zur Übernahme des Amtes bereite Richter die Aufgaben wahr; sind beide hierzu bereit, so entscheidet das Los, wer besondere Richtervertreterin oder besonderer Richtervertreter und wer Stellvertreterin oder Stellvertreter ist; das Los zieht die Gerichtsleitung in Anwesenheit der anderen Richterinnen und Richter.

§ 38

Uneinigkeit zwischen Personalrat und der richterlichen Vertreterin oder dem richterlichen Vertreter

Einigen sich das ständige Mitglied eines einköpfigen Personalrats und das entsandte Mitglied des Richterrats oder die besondere Richtervertreterin oder der besondere Richtervertreter nicht, so gilt in den Fällen eines Benehmensefordernisses die von der Dienststelle beabsichtigte Maßnahme als gebilligt, in den Fällen der Mitbestimmung die Zustimmung als erteilt.

§ 39

Beteiligung an der Beschlussfassung im Bezirks- oder Hauptpersonalrat

(1) Zur Behandlung von gemeinsamen Angelegenheiten in einem Bezirkspersonalrat entsenden der Bezirksrichterrat, der nach § 18 Abs. 1 Nr. 7 errichtete Richterrat oder der Hauptrichterrat, der für den Geschäftsbereich des Bezirkspersonalrats errichtet ist, zwei ihrer Mitglieder in den Bezirkspersonalrat.

(2) Zur Behandlung von gemeinsamen Angelegenheiten in einem Hauptpersonalrat entsenden,

1. wenn nur die Richterinnen und Richter einer Gerichtsbarkeit betroffen sind, der Hauptrichterrat oder der nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 gebildete Richterrat dieser Gerichtsbarkeit zwei seiner Mitglieder und
2. wenn die Richterinnen und Richter mehrerer Gerichtsbarkeiten betroffen sind, die Hauptrichterräte und die nach § 18 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 gebildeten Richterräte dieser Gerichtsbarkeiten je ein Mitglied

in den Hauptpersonalrat.

(3) § 36 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 40

Teilnahme von Richterinnen und Richtern an Personalversammlungen

An der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten in Personalversammlungen der Gerichte können die Richterinnen und Richter mit den gleichen Rechten wie die anderen Beschäftigten teilnehmen.

Drittes Kapitel

Amtsgerichtsrichtervertretungen

§ 41

Wahl der Amtsgerichtsrichtervertretungen

(1) An einem nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzten Amtsgericht werden eine Richterinnen oder ein Richter als Amtsgerichtsrichtervertretung sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(2) Für die Wahl gilt § 37 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass nur die Leitung des Amtsgerichts nicht wähl-

bar ist und bei einem Gericht mit mehr als zwölf Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit ein Wahlvorschlag von mindestens zwei wahlberechtigten Richterinnen oder Richtern unterzeichnet sein muss.

§ 42

Beteiligung und Aufgabe der Amtsgerichtsrichtervertretungen

¹In allgemeinen, sozialen, organisatorischen, sonstigen in-nerdienstlichen und den in den §§ 20 und 21 genannten per-sonellen Angelegenheiten der Richterinnen und Richter eines nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzten Amtsgerichts ist neben dem Richterrat, der bei dem Landge-richt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 zugleich für die zu seinem Bezirk gehörenden Amtsgerichte gebildet ist, die Amtsgerichtsrich-tervertretung zu beteiligen. ²Sie hat die Aufgabe, sich für die Interessen der Richterinnen und Richter einzusetzen.

§ 43

Verfahren der Beteiligung
der Amtsgerichtsrichtervertretungen

(1) ¹In einem nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsi- denten besetzten Amtsgericht sind Maßnahmen nach den §§ 20 und 21, für die das Amtsgericht selbst entscheidungsbe- fugt ist, mit der Amtsgerichtsrichtervertretung mit dem Ziel der Einigung zu erörtern. ²Einigen sich die Dienststelle und die Amtsgerichtsrichtervertretung nicht, so ist das Mitbestim- mungs- oder Benehmensverfahren mit dem bei dem überge- ordneten Landgericht zugleich für das Amtsgericht gebildeten Richterrat durchzuführen.

(2) ¹Der Richterrat des Landgerichts kann für die Dauer sei- ner Wahlperiode die Amtsgerichtsrichtervertretung widerruf- lich ermächtigen, Maßnahmen gemäß Absatz 1 Satz 1 mit Wirkung für den Richterrat zuzustimmen oder sie zu billigen. ²Einigen sich die Dienststelle und eine ermächtigte Amtsge- richtsrichtervertretung, so gilt § 31 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

(3) ¹Ist das Amtsgericht bei einer Maßnahme nach den §§ 20 und 21 nicht selbst entscheidungsbefugt, sondern schlägt es eine solche gegenüber einer übergeordneten Dienststelle vor, so ist die Angelegenheit mit der Amtsgerichtsrichtervertre- tung mit dem Ziel der Einigung zu erörtern. ²Mit dem Vor- schlag an die übergeordnete Dienststelle ist zugleich das Ergebnis der Erörterung mitzuteilen. ³Das Mitbestimmungs- oder Benehmensverfahren wird nur mit dem Richterrat durchge- führt, der von der entscheidungsbefugten Dienststelle zu be- teiligen ist.

(4) ¹Wird ein Richterrat beim Landgericht in einer Angele- genheit beteiligt, die nur ein Amtsgericht betrifft, so hat er die Amtsgerichtsrichtervertretung des betroffenen Amtsgerichts hinzuzuziehen. ²Die Amtsgerichtsrichtervertretung ist im Richterrat nicht stimmberechtigt; sie bleibt bei der Anwen- dung der Vorschriften über die Beschlussfähigkeit und die Be- schlussfassung außer Betracht.

Viertes Kapitel

Präsidentialräte

Erster Abschnitt

Bildung, Aufgaben und Zuständigkeit der Präsidentialräte

§ 44

Bildung von Präsidentialräten

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsge- richtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichts- barkeit und die Finanzgerichtsbarkeit wird je ein Präsidentialrat gebildet.

§ 45

Aufgaben und Zuständigkeit der Präsidentialräte

(1) Der Präsidentialrat ist zu beteiligen

1. vor der Ernennung einer Richterin oder eines Richters oder einer sonstigen Bewerberin oder eines sonstigen Be- werbers für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes,
2. vor der Versetzung einer Richterin oder eines Richters in ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem ei- nes Eingangsamtes,
3. im Fall einer Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 DRiG) vor der Übertragung eines anderen Richteramtes und vor der Amtsenthebung einer Richterin oder eines Richters,
4. vor der Abordnung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit ohne ihre oder seine Zustim- mung,
5. vor der Entlassung einer Richterin oder eines Richters auf Probe oder einer Richterin oder eines Richters kraft Auf- trags (§§ 22, 23 DRiG).

(2) ¹Der Präsidentialrat ist auf sein Verlangen fortlaufend über die Bewerberlage hinsichtlich der Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags zu unterrichten. ²Bei den Bewer- bungsgesprächen darf ein Mitglied des Präsidentialrats anwesend sein. ³Die weiteren Einzelheiten können in einer Dienstver- einbarung geregelt werden.

(3) Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 der Präsidentialrat der Gerichtsbarkeit, in der die Richterin oder der Richter verwendet werden soll, in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 3 bis 5 der Präsidentialrat der Gerichtsbarkeit, bei der die Richterin oder der Richter verwendet wird.

§ 46

Aufschub der beabsichtigten Maßnahmen
in Beteiligungsfällen

In den Fällen, in denen der Präsidentialrat zu beteiligen ist, darf die beabsichtigte Maßnahme erst getroffen werden, wenn

1. der Präsidentialrat nicht fristgerecht Stellung genommen oder in seiner Stellungnahme keine Einwendungen erhoben hat,
2. die mündliche Erörterung oder die Vermittlung der Eini- gungsstelle zu einer Einigung geführt hat,
3. die Maßnahme dem Beschluss der Einigungsstelle (§ 60 Abs. 3) entspricht,
4. der Vermittlungsversuch durch die Einigungsstelle nach § 60 Abs. 4 stattgefunden hat oder
5. in den Fällen des § 60 Abs. 5 und 6 die Landesregierung die Maßnahme beschlossen oder ihr zugestimmt hat.

Zweiter Abschnitt

Zusammensetzung und Wahl der Präsidentialräte

§ 47

Zusammensetzung der Präsidentialräte

(1) Der Präsidentialrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten eines Gerichts der jeweiligen Gerichtsbarkeit als vorsitzendem Mitglied und bei

1. der ordentlichen Gerichtsbarkeit sechs,
 2. der Verwaltungsgerichtsbarkeit vier,
 3. der Sozialgerichtsbarkeit vier,
 4. der Arbeitsgerichtsbarkeit vier und
 5. der Finanzgerichtsbarkeit zwei
- weiteren Richterinnen oder Richtern.

(2) In dem Präsidialrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit soll jeder Oberlandesgerichtsbezirk durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

(3) Ist eine Gerichtsbarkeit mehrstufig aufgebaut, so soll jede Stufe durch mindestens ein Mitglied vertreten sein; dabei bleibt das vorsitzende Mitglied außer Betracht.

§ 48

Wahl der Mitglieder der Präsidialräte

(1) Die Mitglieder des Präsidialrats werden von den Richterinnen und Richtern der Gerichtsbarkeit, für die der Präsidialrat zu bilden ist, geheim und unmittelbar gewählt.

(2) Ist in einer Gerichtsbarkeit nur eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident vorhanden, so ist diese oder dieser vorsitzendes Mitglied des Präsidialrats.

(3) Sind in einer Gerichtsbarkeit mehrere Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten vorhanden und kommt die Wahl des vorsitzenden Mitglieds nicht zustande, so ist vorsitzendes Mitglied des Präsidialrats die Präsidentin oder der Präsident des oberen Landesgerichts dieser Gerichtsbarkeit, bei mehreren oberen Landesgerichten die oder der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter die oder der Lebensälteste.

§ 49

Wahlvorschriften

¹Soweit die §§ 50 bis 52 nichts anderes bestimmen, gelten für die Wahl der Präsidialräte die Vorschriften über die Wahl der Hauptrichterräte und, soweit Hauptrichterräte nicht gebildet werden, die Vorschriften über die Wahl der Richterräte einschließlich des § 30 entsprechend. ²Werden der Hauptrichterrat oder der Richterrat und der Präsidialrat gleichzeitig gewählt, so führen die für die Wahl des Hauptrichterrats oder des Richterrats zuständigen Wahlvorstände auch die Wahl des Präsidialrats durch.

§ 50

Wählbarkeit

(1) In den Präsidialrat können nur Richterinnen und Richter gewählt werden, die am Beginn der Wahlperiode insgesamt mindestens fünf Jahre Richterin oder Richter auf Lebenszeit sind.

(2) ¹Wer an ein Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet ist, kann nicht Mitglied des Präsidialrats sein. ²Wird das Mitglied eines Präsidialrats im Sinne des Satzes 1 abgeordnet, so scheidet es aus dem Präsidialrat aus, sobald die Abordnung länger als drei Monate andauert.

§ 51

Wahlvorschläge

(1) Für die ordentliche Gerichtsbarkeit soll jeder Wahlvorschlag mindestens zwei Bewerberinnen oder Bewerber aus dem Bezirk jedes Oberlandesgerichts enthalten.

(2) Ist eine Gerichtsbarkeit mehrstufig aufgebaut, so soll jede Stufe auf einem Wahlvorschlag durch mindestens zwei planmäßig in Gerichten dieser Stufe tätige Bewerberinnen oder Bewerber vertreten sein.

(3) Sind in einer Gerichtsbarkeit mehrere Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten vorhanden, so soll jeder Wahlvorschlag mindestens eine Gerichtspräsidentin oder einen Gerichtspräsidenten enthalten.

(4) Sind mehrere Wahlvorschläge eingereicht worden, so werden alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt.

§ 52

Stimmabgabe, Wahlergebnis

(1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Präsidialrat zu wählen sind.

(2) Wenn das vorsitzende Mitglied des Präsidialrats zu wählen ist, so ist die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) In den Präsidialrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit ist aus jedem Oberlandesgerichtsbezirk, der nicht bereits durch das vorsitzende Mitglied im Präsidialrat vertreten ist, die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten, mindestens aber 20 Stimmen gewählt.

(4) Ist eine Gerichtsbarkeit mehrstufig aufgebaut und ist eine Stufe noch nicht nach Absatz 3 durch ein Mitglied im Präsidialrat vertreten, so ist die Bewerberin oder der Bewerber aus dieser Stufe gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) Im Übrigen sind die Bewerberinnen oder Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 53

Anfechtung der Wahl

(1) Sind bei der Wahl zum Präsidialrat wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden, so kann die Wahl binnen zwei Wochen nach dem Wahltag bei dem zuständigen Gericht (§ 68) angefochten werden, wenn der Verstoß das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst haben könnte.

(2) Anfechtungsberechtigt sind

1. mindestens zwei wahlberechtigte Richterinnen oder Richter,
2. die oberste Dienstbehörde.

§ 54

Ausscheiden aus dem Präsidialrat

Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Präsidialrat aus, wenn es sein Amt niederlegt oder seine Wählbarkeit verliert.

§ 55

Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann durch gerichtliche Entscheidung aus dem Präsidialrat ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten grob vernachlässigt, insbesondere seine Schweigepflicht verletzt.

(2) ¹Die Entscheidung kann beantragt werden gegen Mitglieder des Präsidialrats

1. nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 von mindestens vier,
2. nach § 47 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 von mindestens drei,
3. nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 von mindestens zwei

Mitgliedern des jeweiligen Präsidialrats. ²Eine Entscheidung nach Satz 1 kann auch von der obersten Dienstbehörde beantragt werden.

§ 56

Stellvertretung und Folgen eines Ausscheidens von Mitgliedern

(1) ¹Ist ein Mitglied des Präsidialrats an der Ausübung seines Amtes verhindert, so tritt für die Dauer der Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter an seine Stelle. ²Ist

ein Mitglied aus dem Präsidialrat ausgeschieden oder ausgeschlossen, so gilt dasselbe für die Zeit bis zum Eintritt eines nachfolgenden Mitglieds.

(2) ¹Stellvertreterin oder Stellvertreter eines gewählten vorsitzenden Mitglieds (§ 52 Abs. 2) ist die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident mit der zweithöchsten Stimmenzahl. ²Stellvertreterin oder Stellvertreter eines nicht gewählten vorsitzenden Mitglieds (§ 48 Abs. 2 und 3) ist seine ständige Vertreterin oder sein ständiger Vertreter im Amt. ³Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der anderen Mitglieder sind die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der Stimmzahlen.

(3) ¹Scheidet ein gewähltes vorsitzendes Mitglied aus dem Präsidialrat aus, so übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach Absatz 2 Satz 1 das Amt. ²Dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident mit der nächsthöchsten Stimmzahl. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidialrats aus oder übernimmt es das Amt des vorsitzenden Mitglieds, so folgt als Mitglied die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmzahl nach, mit deren oder dessen Eintritt der Präsidialrat den Vorschriften in § 47 und § 52 Abs. 3 bis 5 entspricht.

(4) Sind das vorsitzende Mitglied und dessen Vertretung (Absatz 2 Satz 1 oder 2) verhindert, so werden die Aufgaben von der Person nach Absatz 3 Satz 2 und bei deren Verhinderung von dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalter von dem lebensältesten Mitglied wahrgenommen.

Dritter Abschnitt Verfahren der Beteiligung

§ 57

Einleitung der Beteiligung

(1) Ist der Präsidialrat zu beteiligen, so unterrichtet ihn die oberste Dienstbehörde über die beabsichtigte Maßnahme.

(2) ¹In den Fällen des § 45 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 teilt die oberste Dienstbehörde die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber mit und bezeichnet die Person, die ernannt oder zur Ernennung vorgeschlagen werden soll (vorgeschlagene Person). ²Liegt ein Besetzungsvorschlag eines Gerichts vor, so teilt die oberste Dienstbehörde die Reihenfolge der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber mit. ³Sie fügt die Bewerbungsunterlagen, die Personal- und Befähigungsnachweise aller Bewerberinnen und Bewerber sowie auf Verlangen des Präsidialrats den von der zuständigen oberen Dienstbehörde gefertigten Besetzungsbericht bei.

(3) Personalakten dürfen dem Präsidialrat nur mit Zustimmung der betroffenen Person vorgelegt werden.

§ 58

Beschlussfassung

(1) Der Präsidialrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; im Präsidialrat der Finanzgerichtsbarkeit müssen alle Mitglieder anwesend sein, ausgenommen das vorsitzende Mitglied im Fall des § 56 Abs. 4.

(2) ¹Der Präsidialrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. ²Im schriftlichen Verfahren können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

§ 59

Stellungnahme des Präsidialrats

(1) ¹Der Präsidialrat gibt in Beteiligungsfällen innerhalb eines Monats eine schriftliche begründete Stellungnahme ab.

²Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Unterlagen bei dem vorsitzenden Mitglied eingehen.

(2) ¹In den Fällen des § 45 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 nimmt der Präsidialrat zur persönlichen und fachlichen Eignung der vorgeschlagenen Person Stellung. ²Er kann auch zu der persönlichen und fachlichen Eignung der anderen Bewerberinnen und Bewerber Stellung nehmen.

(3) Ist die oberste Dienstbehörde für eine Maßnahme nicht selbst zuständig, so legt sie der zuständigen Stelle mit ihrem Vorschlag die Stellungnahme des Präsidialrats vor.

(4) Die oberste Dienstbehörde teilt die Stellungnahme des Präsidialrats der betroffenen Person mit.

(5) Die Stellungnahme des Präsidialrats ist in den Fällen des § 45 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 zu der Personalakte der betroffenen Person zu nehmen, bei einer erfolglosen Bewerbung jedoch nur dann, wenn diese es verlangt.

§ 60

Verfahren bei abweichender Stellungnahme des Präsidialrats

(1) Spricht sich der Präsidialrat in seiner Stellungnahme (§ 59 Abs. 1 Satz 1) in den Beteiligungsfällen des § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 gegen die fachliche oder persönliche Eignung der vorgeschlagenen Person oder in den Beteiligungsfällen des § 45 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5 gegen die beabsichtigte Maßnahme aus, so ist die Angelegenheit zwischen dem Präsidialrat und der Leitung der obersten Dienstbehörde oder deren Vertretung mündlich zu erörtern.

(2) ¹Führt die Erörterung nicht zu einer Einigung, so kann die oberste Dienstbehörde die Einigungsstelle (§ 67) anrufen. ²Sie legt dabei auch die Stellungnahme des Präsidialrats vor.

(3) Wird unter Vermittlung der Einigungsstelle eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet die Einigungsstelle durch Beschluss

1. in den Fällen des § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, ob sie die vorgeschlagene Person für geeignet hält,
2. in den Fällen des § 45 Abs. 1 Nr. 3, ob sie die beabsichtigte oder eine andere Maßnahme für gerechtfertigt hält, und
3. in den Fällen des § 45 Abs. 1 Nr. 4 oder 5, ob sie die Abordnung oder die Entlassung für gerechtfertigt hält.

(4) Hat der Präsidialrat in einer Stellungnahme nach § 59 Abs. 2 Satz 2 eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber als besser geeignet bezeichnet, so beschränkt sich die Tätigkeit der Einigungsstelle auf die Vermittlung.

(5) Ist die Landesregierung für die Maßnahme zuständig, so legt ihr die oberste Dienstbehörde zugleich mit ihrem Vorschlag auch den Beschluss der Einigungsstelle vor.

(6) ¹Ist die oberste Dienstbehörde oder eine andere Stelle für die Maßnahme zuständig, so kann die oberste Dienstbehörde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle die Entscheidung der Landesregierung beantragen. ²Sie legt der Landesregierung auch die Stellungnahme des Präsidialrats und den Beschluss der Einigungsstelle vor.

§ 61

Teilnahme der obersten Dienstbehörde an den Sitzungen

¹Die oberste Dienstbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Präsidialrats verpflichtet, zu den Sitzungen des Präsidialrats eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden, die oder der den Standpunkt der obersten Dienstbehörde erläutert. ²An der weiteren Beratung und an der Abstimmung nimmt diese Vertreterin oder dieser Vertreter nicht teil.

Fünftes Kapitel

Gemeinsame Vorschriften für Richtervertretungen

§ 62

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Richterrats und des Präsidialrats sowie die Amtsgerichtsrichtervertretungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 63

Wahlperiode

(1) ¹Die Wahlperiode der Richtervertretungen dauert vier Jahre. ²Sie beginnt mit dem Ende der Wahlperiode der bisherigen Richtervertretung. ³Werden Richtervertretungen oder einzelne Mitglieder im Laufe einer Wahlperiode gewählt, so endet ihre Amtszeit mit Ablauf der Wahlperiode der Richtervertretung.

(2) ¹Richtervertretungen führen ihre Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode weiter, bis die neue Vertretung gewählt ist, Richterräte und Amtsgerichtsrichtervertretungen jedoch längstens für die Dauer von zwei Monaten. ²Ein Richterrat oder Präsidialrat, dessen Amtszeit vorzeitig endet, führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Richterrats oder Präsidialrats weiter.

§ 64

Verbot der Amtsausübung

Mitglieder von Richtervertretungen, denen die Führung der Amtsgeschäfte gemäß § 35 DRiG vorläufig untersagt ist, können ihr Amt in der Richtervertretung nicht ausüben.

§ 65

Schweigepflicht

(1) ¹Personen, die Aufgaben der Richtervertretungen nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, müssen über die ihnen dabei bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten und persönlichen Umstände, auch nach ihrem Ausscheiden, Stillschweigen bewahren. ²Dies gilt nicht für Angelegenheiten und Umstände, die offenkundig sind oder nach ihrer Bedeutung keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Eine Schweigepflicht besteht nicht

1. gegenüber den Mitgliedern der zuständigen Richtervertretung, gegenüber anderen Personen, die nach diesem Gesetz in derselben Angelegenheit Aufgaben der Richtervertretungen wahrnehmen, und gegenüber der zuständigen Schwerbehindertenvertretung,
2. gegenüber Mitgliedern einer Richtervertretung, die mit derselben Angelegenheit befasst ist oder befasst war,
3. gegenüber der Einigungsstelle und gegenüber der vorgeetzten Dienststelle, soweit die Richtervertretung diese Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse anruft.

§ 66

Geschäftsordnung

Die Richterräte und Präsidialräte regeln ihre Beschlussfassung und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

§ 67

Einigungsstellen

(1) ¹Für jede Gerichtsbarkeit wird bei der obersten Dienstbehörde für die Dauer der Amtszeit der Richtervertretungen eine Einigungsstelle gebildet. ²Sie besteht aus einem unpartei-

ischen vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern. ³Drei der weiteren Mitglieder bestellt die oberste Dienstbehörde. ⁴Ferner bestellen je drei weitere Mitglieder, von denen zwei Richterinnen oder Richter sein müssen,

1. der für die Gerichtsbarkeit zuständige Hauptrichterrat oder Richterrat für die Mitwirkung der Einigungsstelle in den Fällen des § 33 Abs. 5 Satz 1 und
2. der Präsidialrat für die Mitwirkung in den Fällen des § 60 Abs. 2.

(2) Einigen sich die oberste Dienstbehörde und die beteiligten Richtervertretungen nicht innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Amtszeit auf ein vorsitzendes Mitglied, so wird dieses von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Niedersächsischen Landtages bestellt.

(3) Für jedes Mitglied einer Einigungsstelle ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(4) ¹Die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus. ²§ 65 dieses Gesetzes und § 41 Abs. 1 NPersVG gelten entsprechend.

§ 68

Rechtsweg in Angelegenheiten der Richtervertretungen und der Einigungsstellen

(1) ¹Für Rechtsstreitigkeiten aus der Wahl zu den Richtervertretungen, der Bestellung der Mitglieder der Einigungsstellen oder der Tätigkeit der Richtervertretungen oder der Einigungsstellen steht der Rechtsweg zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit offen. ²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren entsprechend. ³Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht Hannover.

(2) Bei Rechtsstreitigkeiten in gemeinsamen Angelegenheiten (§ 19 Abs. 1 Satz 3) entscheiden die Gerichte in der Besetzung nach § 84 NPersVG.

Dritter Teil

Staatsanwaltsvertretungen

§ 69

Staatsanwaltsräte, Dienststellen

(1) Staatsanwaltsvertretungen sind die Staatsanwaltsräte.

(2) ¹Dienststellen sind die Staatsanwaltschaften. ²Für die Dienststelle handelt ihre Leitung (Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt). ³§ 17 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 70

Bildung von Staatsanwaltsräten

(1) Staatsanwaltsräte werden bei den Staatsanwaltschaften gebildet.

(2) Ein Bezirksstaatsanwaltsrat wird bei einer Generalstaatsanwaltschaft für die Staatsanwaltschaften eines Oberlandesgerichtsbezirks gebildet.

(3) Ein Hauptstaatsanwaltsrat wird bei der obersten Dienstbehörde gebildet.

§ 71

Aufgaben des Staatsanwaltsrats

Der Staatsanwaltsrat ist in allgemeinen, sozialen, organisatorischen, sonstigen innerdienstlichen und personellen Angelegenheiten (§ 19 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und

4, § 21 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 dieses Gesetzes in entsprechender Anwendung sowie §§ 64 bis 67 und 75 NPersVG) der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu beteiligen.

§ 72

Zusammensetzung der Staatsanwaltschaften

¹Der Staatsanwaltschaftsrat besteht bei Staatsanwaltschaften, denen mehr als 20 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angehören, aus drei Mitgliedern, im Übrigen aus einem Mitglied. ²Der Bezirksstaatsanwaltschaftsrat und der Hauptstaatsanwaltschaftsrat bestehen jeweils aus drei Mitgliedern.

§ 73

Wahl

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaften werden von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus ihrer Mitte geheim und unmittelbar gewählt.

§ 74

Mitwirkung und Beteiligungsverfahren

¹Für die Beteiligung in Angelegenheiten der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten § 22 dieses Gesetzes sowie die §§ 59 bis 82 NPersVG entsprechend. ²In den Fällen des § 79 Abs. 1 NPersVG und des § 80 Abs. 1 Satz 1 NPersVG findet § 31 entsprechende Anwendung.

§ 75

Beteiligung in gemeinsamen Angelegenheiten

¹Bei den in § 71 genannten allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die die Beschäftigten bei einer Staatsanwaltschaft gemeinsam betreffen (gemeinsame Angelegenheiten), ist statt des Staatsanwaltschaftsrats der um die entsandten Mitglieder des Staatsanwaltschaftsrats erweiterte Personalrat zu beteiligen. ²Der Staatsanwaltschaftsrat entsendet ein Mitglied in einen Personalrat, der nicht mehr als fünf Mitglieder hat, im Übrigen zwei Mitglieder. ³Besteht der Personalrat nur aus einer Person und kommt eine Einigung mit dem entsandten Mitglied des Staatsanwaltschaftsrats nicht zustande, so gilt die Zustimmung als erteilt. ⁴Werden gemeinsame Angelegenheiten in einem Bezirkspersonalrat oder einem Hauptpersonalrat behandelt, so entsendet der Bezirksstaatsanwaltschaftsrat zwei seiner Mitglieder in den Bezirkspersonalrat, der Hauptstaatsanwaltschaftsrat zwei seiner Mitglieder in den Hauptpersonalrat. ⁵An der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten in den Personalversammlungen der Staatsanwaltschaften können die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit den gleichen Rechten wie die anderen Beschäftigten teilnehmen.

§ 76

Einigungsstelle

¹In Angelegenheiten nach § 71 entscheidet die nach § 71 NPersVG gebildete Einigungsstelle. ²Jedoch treten an die Stelle der vom Hauptpersonalrat bestellten Mitglieder drei vom Hauptstaatsanwaltschaftsrat bestellte Mitglieder, von denen zwei Staatsanwältin oder Staatsanwalt sein müssen.

§ 77

Anwendung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Soweit dieses Gesetz in Bezug auf die Staatsanwaltschaftsvertretungen und Einigungsstellen keine Vorschriften enthält und nicht auf Regelungen für die Richtervertretungen verwiesen wird, sind die Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Vierter Teil

Richterdienstgerichte

Erstes Kapitel

Errichtung und Zuständigkeit

§ 78

Errichtung

(1) Richterdienstgerichte sind das Niedersächsische Dienstgericht für Richter (Dienstgericht) und der Niedersächsische Dienstgerichtshof für Richter (Dienstgerichtshof).

(2) Das Dienstgericht wird bei dem Landgericht in Hannover, der Dienstgerichtshof bei dem Oberlandesgericht in Celle errichtet.

(3) Die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, nimmt auch die Aufgaben der Geschäftsstelle des Richterdienstgerichts wahr.

§ 79

Zuständigkeit des Dienstgerichts

(1) Das Dienstgericht entscheidet

1. in Disziplinarsachen, auch der Richterinnen und Richter im Ruhestand,
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 30 Abs. 1 Nr. 3, § 31 DRiG),
3. bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung (§ 18 DRiG),
 - b) Rücknahme einer Ernennung (§ 19 DRiG),
 - c) Entlassung (§ 21 DRiG),
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 Satz 1 DRiG),
 - e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 34 Satz 2 DRiG),
4. über die Anfechtung
 - a) einer wegen Veränderung der Gerichtsorganisation erfolgten Maßnahme (§ 30 Abs. 1 Nr. 4, § 32 DRiG),
 - b) der Abordnung einer Richterin oder eines Richters nach § 37 Abs. 3 DRiG,
 - c) einer Verfügung, durch die eine Richterin oder ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen oder durch die die Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit der Ernennung festgestellt oder durch die sie oder er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
 - d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit,
 - e) einer Verfügung über Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 6 bis 9.

(2) Das Dienstgericht entscheidet ferner in gerichtlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, auch wenn diese sich im Ruhestand befinden.

§ 80

Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs

Der Dienstgerichtshof entscheidet

1. über die Anfechtung einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus Gründen des § 26 Abs. 3 DRiG,
2. über Berufungen gegen Urteile und über Beschwerden gegen Beschlüsse des Dienstgerichts,

3. in den sonstigen Fällen, in denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensgesetzen das Gericht des zweiten Rechtszuges zuständig ist.

Zweites Kapitel

Besetzung der Richterdienstgerichte

Erster Abschnitt

Besetzung mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 81

Mitglieder der Richterdienstgerichte

(1) ¹Die Mitglieder der Richterdienstgerichte müssen, wenn sie nicht ehrenamtlich tätig sind (§§ 90 bis 93), auf Lebenszeit ernannte Richterinnen oder Richter des Landes sein. ²Die Präsidentin oder der Präsident eines Gerichts und deren oder dessen ständige Vertretung können nicht Mitglied eines Richterdienstgerichts sein.

(2) ¹Die berufsrichterlichen Mitglieder werden von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, für drei Jahre berufen. ²Sie können wieder berufen werden. ³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu berufen.

§ 82

Verbot der Amtsausübung

Ein Mitglied eines Richterdienstgerichts kann das Amt nicht ausüben, wenn

1. gegen das Mitglied Disziplinaranzeige erhoben oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet ist, solange das Verfahren andauert, oder
2. dem Mitglied das Führen seiner Amtsgeschäfte gemäß § 35 DRiG vorläufig untersagt ist.

§ 83

Erlöschen des Amtes

Das Amt des Mitglieds eines Richterdienstgerichts erlischt, wenn

1. eine Voraussetzung für die Berufung der Richterin oder des Richters in das Mitgliedsamt wegfällt oder
2. die Richterin oder der Richter in einem Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen die Richterin oder den Richter in einem Disziplinarverfahren eine Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge, die Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt, die Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Richterverhältnis verhängt wird.

Zweiter Unterabschnitt

Dienstgericht

§ 84

Besetzung

Das Dienstgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem ständigen vorsitzenden Mitglied, einem ständigen beisitzenden Mitglied und einem nichtständigen beisitzenden Mitglied.

§ 85

Ständige Mitglieder

(1) ¹Von den ständigen Mitgliedern muss eines der ordentlichen Gerichtsbarkeit und eines der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören. ²Die ständigen Mitglieder führen den Vorsitz in jährlichem Wechsel in der Reihenfolge, die das Präsidium des Landgerichts Hannover bestimmt; in den Verfahren, die beim Jahreswechsel anhängig sind, wechselt der Vorsitz nicht.

(2) ¹Zum ständigen Mitglied aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit darf nur eine Richterin oder ein Richter bestimmt werden, die oder den das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts vorgeschlagen hat. ²Das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts soll den Präsidien der Verwaltungsgerichte Gelegenheit geben, ihm geeignete Richterinnen und Richter zu benennen.

(3) ¹Für jedes ständige Mitglied sind zumindest ein erstes und ein zweites vertretendes Mitglied zu bestimmen. ²Hierfür gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 86

Nichtständiges Mitglied

(1) Das nichtständige Mitglied muss der Gerichtsbarkeit entstammen, der die betroffene Richterin oder der betroffene Richter zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

(2) ¹Das nichtständige Mitglied ist nach der Reihenfolge von Besetzungslisten heranzuziehen, die die Präsidien der Oberlandesgerichte, des Oberverwaltungsgerichts, des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts aufstellen. ²Das nichtständige Mitglied aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist der Besetzungsliste des Oberlandesgerichts zu entnehmen, zu dessen Bezirk die betroffene Richterin oder der betroffene Richter gehört.

(3) Die Präsidien der Oberlandesgerichte, des Oberverwaltungsgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts sollen den Präsidien der ihnen unmittelbar nachgeordneten Gerichte und der Amtsgerichte Gelegenheit geben, Richterinnen und Richter für die Besetzungslisten nach Absatz 2 zu benennen.

(4) ¹Das nichtständige Mitglied ist bei der ersten Entscheidung heranzuziehen, die in einem Verfahren erforderlich wird. ²Die Heranziehung erstreckt sich auf das gesamte Verfahren. ³Ist das nichtständige Mitglied bei der ersten Entscheidung an der Mitwirkung verhindert, so tritt das nächstfolgende nichtständige Mitglied für das gesamte Verfahren an seine Stelle. ⁴Ist ein nichtständiges Mitglied bei späteren Entscheidungen verhindert, so wird es vom nächstfolgenden nichtständigen Mitglied für die Dauer der Verhinderung vertreten. ⁵Entscheidungen über die vorläufige Untersagung der Amtsführung (§ 103) und die Einbehaltung von Bezügen nach § 107 Abs. 5 gehören auch zum Verfahren im Sinne der Sätze 1 bis 3, wenn sie dem Antrag auf Einleitung des Versetzungs- oder Prüfungsverfahrens (§§ 104, 106 und 107 Abs. 7) vorausgehen.

(5) ¹Sind alle nichtständigen Mitglieder aus einer Gerichtsbarkeit an der Mitwirkung verhindert, so ist ein nichtständiges Mitglied aus einer anderen Gerichtsbarkeit heranzuziehen. ²Die Art und Weise, in der dies geschieht, setzt das Präsidium des Landgerichts Hannover vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer fest.

Dritter Unterabschnitt

Dienstgerichtshof

§ 87

Besetzung

Der Dienstgerichtshof verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem ständigen vorsitzenden Mitglied, zwei ständigen beisitzenden Mitgliedern und zwei nichtständigen beisitzenden Mitgliedern.

§ 88

Ständige Mitglieder

(1) ¹Von den ständigen Mitgliedern muss eines der ordentlichen Gerichtsbarkeit, eines der Verwaltungsgerichtsbarkeit und eines der Finanz-, Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit angehören. ²Den Vorsitz führen die Mitglieder aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit in jährlichem Wechsel in der Reihenfolge, die das Präsidium des Oberlandesgerichts Celle bestimmt; in den Verfahren, die beim Jahreswechsel anhängig sind, wechselt der Vorsitz nicht.

(2) Zum ständigen Mitglied aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit darf nur eine Richterin oder ein Richter berufen werden, die oder den das Präsidium des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vorgeschlagen hat.

(3) ¹Das ständige Mitglied ist abwechselnd aus der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in folgender Reihenfolge zu berufen:

1. für zwei aufeinander folgende Amtsperioden (§ 81 Abs. 2 Satz 1) aus der Sozialgerichtsbarkeit,
2. nacheinander für jeweils eine Amtsperiode aus der Arbeits- und der Finanzgerichtsbarkeit.

²Es dürfen jeweils nur Richterinnen und Richter berufen werden, die das Präsidium des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts oder des Landessozialgerichts vorgeschlagen hat.

(4) ¹Für jedes ständige Mitglied ist zumindest ein erstes und ein zweites vertretendes Mitglied zu berufen. ²Hierfür gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 89

Nichtständige Mitglieder

Für die nichtständigen Mitglieder gilt § 86, mit Ausnahme des Absatzes 3, entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Besetzung mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

§ 90

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als ehrenamtliche Richterinnen und Richter

(1) ¹In Disziplinarverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte treten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als ehrenamtliche Richterinnen und Richter an die Stelle der richterlichen nichtständigen beisitzenden Mitglieder. ²Sie müssen auf Lebenszeit ernannte Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte sein; sie werden vom Justizministerium auf drei Jahre als nichtständige beisitzende Mitglieder bestellt. ³Das Justizministerium gibt den Berufsorganisationen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Gelegenheit, Vorschläge für die Bestellung zu machen. ⁴Als Berufsorganisationen im Sinne des Satzes 3 gelten auch Gewerkschaften mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, wenn sie dem Justizministerium dies angezeigt haben.

(2) Die Leitung der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht oder bei einem Oberlandesgericht sowie ihre ständige Vertretung können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichts sein.

§ 91

Reihenfolge der Mitwirkung

Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, regelt vor Beginn jedes Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mitwirken.

§ 92

Entsprechende Anwendung von Vorschriften für berufsrichterliche Mitglieder

§ 81 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 82 Nr. 1 und § 83 gelten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter entsprechend.

§ 93

Entschädigung

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erhalten eine Entschädigung nach den Reisekostenbestimmungen, die für Landesbeamtinnen und -beamte gelten.

Drittes Kapitel

Disziplinarverfahren

§ 94

Anwendung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

In Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 95

Disziplinarmaßnahmen

(1) Gegen eine Richterin oder einen Richter kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis ausgesprochen werden.

(2) ¹Gegen eine Richterin oder einen Richter ist auch die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt zulässig. ²Die Disziplinarmaßnahme kann mit einer Kürzung der Dienstbezüge verbunden werden. ³Sie wird dadurch vollstreckt, dass die oberste Dienstbehörde die Richterin oder den Richter nach Rechtskraft des Urteils versetzt. ⁴Sind seit Vollendung eines Dienstvergehens, das die Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt rechtfertigt, mehr als fünf Jahre vergangen, so darf eine Disziplinarmaßnahme nur verhängt werden, wenn vor Ablauf der Frist Disziplinaranzeige erhoben worden ist.

§ 96

Entscheidungen des Dienstgerichts anstelle der Behörde

(1) ¹Über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen in Bezug auf Richterinnen und Richter sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde das Dienstgericht durch Beschluss. ²Der Beschluss ist der obersten Dienstbehörde und der Richterin oder dem Richter zuzustellen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet anstelle des Dienstgerichts der Dienstgerichtshof, wenn wegen desselben Sachverhalts bereits ein Urteil des Dienstgerichts ergangen und dagegen Berufung eingelegt ist.

§ 97

Vertretung der Richterin oder des Richters

(1) Zur Betreuerin oder zum Betreuer einer Richterin oder eines Richters in Disziplinarverfahren oder zur Vertreterin oder zum Vertreter von Amts wegen kann nur eine Richterin oder ein Richter bestellt werden.

(2) Vor dem Dienstgerichtshof kann sich eine Richterin oder ein Richter durch eine Richterin oder einen Richter vertreten lassen, auch wenn diese oder dieser sich im Ruhestand befindet.

§ 98

Zuständigkeit und Verfahren

(1) ¹Oberste Disziplinarbehörde ist die oberste Dienstbehörde; höhere Disziplinarbehörde ist die übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde. ²Disziplinarbehörde ist die Stelle, die die Dienstaufsicht über die Richterin oder den Richter ausübt. ³Befindet sich die Richterin oder der Richter bereits im Ruhestand oder tritt sie oder er vor Abschluss der Ermittlungen in den Ruhestand, so werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige Disziplinarbehörde ausgeübt. ⁴Besteht diese nicht mehr, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche Behörde zuständig ist.

(2) ¹Die oberste Disziplinarbehörde kann im Einzelfall eine andere Stelle ihres Geschäftsbereichs mit der Ermittlung des Sachverhalts betrauen. ²Die entsprechende Anwendung des § 18 Abs. 1 NDiszG bleibt unberührt.

(3) Die Disziplinaranzeige wird von der obersten Disziplinarbehörde erhoben.

§ 99

Zweizügigkeit des gerichtlichen Verfahrens

(1) Die Berufung gegen das im Klageverfahren gegen eine Disziplinarverfügung ergangene Urteil ist statthaft, ohne dass es einer Zulassung bedarf.

(2) ¹Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 64 NDiszG entscheidet das Dienstgericht auch dann, wenn ein Urteil des Dienstgerichtshofs angefochten wird. ²Der Antrag ist bei dem Dienstgericht einzureichen.

§ 100

Bekleidung mehrerer Ämter

(1) Ist eine Richterin zugleich Beamtin oder ein Richter zugleich Beamter, so gelten für das Disziplinarverfahren die folgenden Absätze 2 bis 4.

(2) Auf Dienstvergehen, die nur in dem Amt als Richterin oder Richter oder nur im Zusammenhang mit diesem Amt begangen wurden, sind die disziplinarrechtlichen Vorschriften für das Richteramt anzuwenden.

(3) ¹Auf Dienstvergehen, die nur in dem Amt als Beamtin oder Beamter oder nur im Zusammenhang mit diesem Amt begangen wurden, sind die disziplinarrechtlichen Vorschriften für Beamtinnen und Beamte anzuwenden. ²Eine vorläufige Dienstenthebung durch die Disziplinarbehörde erstreckt sich in diesem Fall nicht auf das Richteramt. ³Über die vorläufige Enthebung vom Dienst in dem Richteramt entscheidet das Dienstgericht auf Antrag der für das Beamtenamt zuständigen Disziplinarbehörde. ⁴Der Beschluss ist auch der für das Richteramt zuständigen obersten Disziplinarbehörde zuzustellen.

(4) Auf sonstige Dienstvergehen sind die für Richterinnen und Richter geltenden Vorschriften über Disziplinarmaßnahmen sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren der Richterdienstgerichte anzuwenden.

§ 101

Richterinnen und Richter kraft Auftrags

(1) Für Richterinnen und Richter kraft Auftrags gelten die disziplinarrechtlichen Vorschriften für Richterinnen und Richter auf Probe entsprechend.

(2) Ist eine Richterin oder ein Richter kraft Auftrags nach § 23 DRiG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 DRiG aus dem Richteramt entlassen worden, so steht dies der Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach den Vorschriften für Beamtinnen und Beamte nicht entgegen.

Viertes Kapitel

Versetzung- und Prüfungsverfahren

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 102

Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

¹Für die Verfahren nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 (Versetzungverfahren) sowie nach § 79 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 und § 80 Nr. 1 (Prüfungsverfahren) sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Die Vorschriften über den Gerichtsbescheid sind nicht anzuwenden. ³Eine Vertreterin oder ein Vertreter des öffentlichen Interesses wirkt nicht mit.

§ 103

Vorläufige Untersagung der Amtsführung

(1) ¹Über die vorläufige Untersagung der Amtsführung (§ 35 DRiG) und die Aufhebung dieser Maßnahme entscheidet das Dienstgericht auf Antrag der obersten Dienstbehörde. ²Der Antrag kann auch schon vor der Einleitung des Versetzungverfahrens oder des Prüfungsverfahrens gestellt werden. ³Anstelle des Dienstgerichts entscheidet der Dienstgerichtshof, wenn bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Dienstgerichts vorliegt.

(2) ¹Das Gericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss. ²Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.

(3) Die Anordnung des Gerichts, die einer Richterin oder einem Richter das Führen der Amtsgeschäfte vorläufig untersagt, tritt nach Ablauf von drei Monaten außer Kraft, wenn nicht bis dahin das Versetzung- oder das Prüfungsverfahren gegen die Richterin oder den Richter eingeleitet wird.

Zweiter Abschnitt

Versetzungverfahren

§ 104

Einleitung des Verfahrens

Das Versetzungverfahren wird durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde eingeleitet.

§ 105

Urteilsformel

In seinem Urteil erklärt das Gericht eine der in § 31 DRiG vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag der obersten Dienstbehörde zurück.

Dritter Abschnitt

Prüfungsverfahren

§ 106

Einleitung des Verfahrens

¹Das Prüfungsverfahren wird in den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 3 durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde, in den Fällen einer Anfechtung nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 und § 80 Nr. 1 durch einen Antrag der Richterin oder des Richters eingeleitet. ²Die Anfechtung ist in den Fällen des Satzes 1 nur zulässig, wenn die Maßnahme in einem Vorverfahren nachgeprüft worden ist.

§ 107

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
Einbehaltung von Dienstbezügen

(1) ¹Beantragt eine Richterin oder ein Richter auf Lebenszeit schriftlich die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder stimmt sie oder er der Versetzung in den Ruhestand schriftlich zu, so entscheidet nicht das Dienstgericht, sondern die zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand. ²Die Dienstunfähigkeit wird dadurch festgestellt, dass die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, die Richterin oder den Richter für dauernd unfähig zu halten, die Dienstpflichten zu erfüllen. ³Die Behörde, die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet, ist an die Erklärung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) ¹Hält die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte eine Richterin oder einen Richter auf Lebenszeit für dienstunfähig und stellt diese oder dieser keinen Antrag nach Absatz 1, so ist der Richterin oder dem Richter oder deren oder dessen Betreuerin oder Betreuer bekannt zu geben, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. ²Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. ³Ist die Richterin oder der Richter nicht in der Lage, in dem Verfahren die eigenen Rechte wahrzunehmen, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag des unmittelbaren Dienstvorgesetzten eine Betreuerin oder einen Betreuer als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren. ⁴Für das Verfahren der Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; zur Betreuerin oder zum Betreuer kann nur eine Richterin oder ein Richter bestellt werden.

(3) ¹Stimmt weder die Richterin oder der Richter noch deren oder dessen Betreuerin oder Betreuer der Versetzung in den Ruhestand innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe nach Absatz 2 Satz 1 schriftlich zu, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. ²Die Anordnung ist der Richterin oder dem Richter oder deren oder dessen Betreuerin oder Betreuer bekannt zu geben.

(4) ¹Wird das Verfahren fortgeführt, so ermittelt die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde den Sachverhalt. ²Die oberste Dienstbehörde kann eine nachgeordnete Stelle mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragen. ³Die Richterin oder der Richter sowie deren oder dessen Betreuerin oder Betreuer sind zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluss der Ermittlungen zu hören.

(5) ¹Ist es nach dem vorläufigen Ergebnis der Ermittlungen wahrscheinlich, dass die Richterin oder der Richter dienstunfähig ist, so beantragt die oberste Dienstbehörde bei dem Dienstgericht, die Einbehaltung der Dienstbezüge, die das Ruhegehalt übersteigen, für zulässig zu erklären. ²Die Vorschriften über die Einbehaltung von Bezügen im Disziplinarverfahren (§ 96) sind entsprechend anzuwenden. ³Die Einbehaltung der Dienstbezüge darf frühestens für die Zeit nach dem Ende des Monats, der dem Monat der Bekanntgabe der Anordnung über die Fortführung des Verfahrens nach Absatz 3 Satz 2 folgt, für zulässig erklärt werden.

(6) ¹Wird festgestellt, dass die Richterin oder der Richter dienstfähig ist, so ist das Verfahren durch die zuständige Behörde einzustellen. ²Die Entscheidung wird der Richterin oder dem Richter oder der Betreuerin oder dem Betreuer bekannt gegeben. ³Die nach Absatz 5 einbehaltenen Teile der Dienstbezüge werden nachgezahlt.

(7) ¹Hält die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde die Richterin oder den Richter nach dem Ergebnis der Ermittlungen für dienstunfähig, so beantragt die oberste Dienstbehörde bei dem Dienstgericht, die Zulässigkeit der

Versetzung in den Ruhestand festzustellen. ²Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ist die Richterin oder der Richter in den Ruhestand zu versetzen, und zwar mit dem Ende des Monats, in dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem ab die Bezüge nach Absatz 5 einbehalten worden sind. ³Weist das Gericht den Antrag zurück, so ist nach Absatz 6 zu verfahren.

(8) Ist eine Richterin zugleich Beamtin oder ein Richter zugleich Beamter, so gelten für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden und Dienstvorgesetzten, die Vorschriften für das Richteramt.

(9) ¹Für die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. ²Die Anträge müssen den Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit bezeichnen.

§ 108

Urteilsformeln

(1) In den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.

(2) In den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b stellt das Gericht die Zulässigkeit der Rücknahme der Ernennung fest oder weist den Antrag zurück.

(3) In den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c entscheidet das Gericht auf Entlassung oder weist den Antrag zurück.

(4) In den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d entscheidet das Gericht auf Versetzung in den Ruhestand oder weist den Antrag zurück.

(5) In den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e entscheidet das Gericht über die begrenzte Dienstfähigkeit und deren Umfang oder weist den Antrag zurück; dabei kann das Gericht den Umfang auch höher als beantragt festlegen.

(6) In den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 4 hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.

(7) In dem Fall des § 80 Nr. 1 stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

§ 109

Aussetzung von Verfahren

(1) ¹Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 DRiG angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen gerichtlichen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Richterdienstgericht die Verhandlung bis zur Beendigung des anderen Verfahrens auszusetzen. ²Der Aussetzungsbeschluss ist zu begründen.

(2) ¹Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Richterdienstgericht in dem Aussetzungsbeschluss eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. ²Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) ¹Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Richterdienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 DRiG unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Richterdienstgericht auszusetzen. ²Der Aussetzungsbeschluss ist zu begründen. ³Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 110

Kostenentscheidung

In Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ernennung sowie zur Feststellung der Zulässigkeit der Entlassung

nach § 21 Abs. 3 Satz 2 DRiG kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen auch insoweit der Staatskasse auferlegen, als es nach dem Antrag der obersten Dienstbehörde erkannt hat, wenn die Richterin oder der Richter diesem Antrag nicht widersprochen hat.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Keine Beschäftigten im Sinne dieses Gesetzes sind die bei einer Staatsanwaltschaft tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.“

2. In der Überschrift des Zweiten Teils Zwölftes Kapitel werden die Worte „Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,“ gestrichen.
3. Die §§ 111 bis 113 werden gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 § 18 Abs. 1 Nr. 9, § 36 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 2 und § 39 Abs. 3 am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) ¹Das Niedersächsische Richtergesetz vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), tritt mit Ablauf des 31. Januar 2010 außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten § 11 Abs. 1 Nrn. 9 bis 11 und § 90 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes in der in Satz 1 genannten Fassung bis zum 31. Dezember 2011 fort.

Hannover, den 21. Januar 2010

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG